Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Hermsdorf Mörsdorf Reichenbach Schleifreisen St. Gangloff

Amtliches Mitteilungsblatt und Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Jahrgang 22 | Freitag, den 27. Mai 2016 | Nummer 5

20 Jahre Verwaltungsgemeinschaft HERMSDORF

Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister

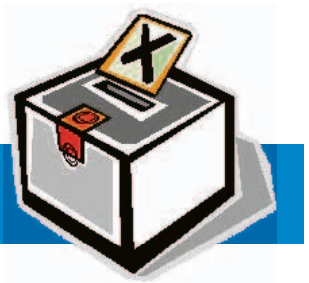

am 05.06.2016

Inhaltsverzeichnis

Ernennung der Feuerwehrleitung Hermsdorf
Seite 3

Wahl in Mörsdorf
Seite 3

Wahl in Schleifreisen
Seite 4

Wahl in St. Gangloff
Seite 5

Neue Satzungen für St. Gangloff
Seite 6

Feuerwehr Reichenbach mit neuer Ausrüstung
Seite 10

750-Jahre St. Gangloff
Seite 11

Kleine Galerie mit neuer Ausstellung
Seite 12

Ehrenplakette an Karate-Sportler
Seite 15

Mörsdorf

Schleifreisen

Fürs Dorf, eine gute Wahl

St. Gangloff

Öffnungszeiten

Der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Jeden letzten Samstag im Monat
hat das Einwohnermeldeamt ..... 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.
Schiedsstelle der VG ,
Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich
Öffnungszeiten:
Jeden 2. und 4.Donnerstag im Monat ... von 16.00 bis 17.00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit
unter .....Tel.: 036428 - 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen
Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Pillau 036601 577-80
Fax 036601 577-89
Archiv 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 036601 577-86/87
Freibad 036601 8 30 10
Sporthalle 036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Pfiffikus““ 036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ 036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf 036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen
Bürgermeisterin Frau Wulf 036601 83607
Fax: 036601 938418
Sprechzeiten:
Donnerstag ..... 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff
Bürgermeister Herr Wiedenhöft 036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen der
Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigung
der Gemeinde St. Gangloff 036606 634940
Sprechzeiten:
Dienstag ..... 18:00 - 20:00 Uhr
Donnerstag ..... 16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach
Bürgermeister Herr Steingrüber 036601 901146
Fax: 036601 901148
Sprechzeiten:
Montag ..... 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf
Bürgermeister Herr Lehmann 036428 61675
Sprechzeiten:
Donnerstag ..... 16:00-18:00 Uhr

Hermsdorfer Polizeistation 036601 41418
W+A Holzland GmbH
Bereitschaft 036601 57849
Rettungsleitstelle Jena
- Kassenärztlicher Dienst, ... 03641 597632
- Apothekendienst usw.
Seniorenbüro des SHK
Klosterstr. 6, 07607 Eisenberg ..... 036691 867882 od.
0172 1636133
Sprechzeiten:
Montag ..... 09:00-12:00 Uhr
Freitag ..... 09:00-12:00 Uhr

Die nächste Ausgabe

erscheint am
Freitag, dem 24. Juni 2016
Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist
Dienstag, der 14. Juni 2016

Telefonnummern

Der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus

Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft
Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat 036601 577-11
Fax..... 036601 577-50
Hauptabteilung
Leiterin..... 036601 577-15
Allg. Verwaltung 036601 577-11
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12
EDV/ Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18
Liegenschaften 036601 577-36
Einwohnermeldeamt..... 036601 577-48/49
Standesamt 036601 577-59
Finanzen
Leiterin..... 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21
Gewerbe-/ Vergnügungssteuer 036601 577-22
Grund-/ Hundesteuer..... 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung..... 036601 577-24
Kasse/ Vollstreckung 036601 577-25/26
Kasse..... 036601 577-27/28/29
Bauabteilung
Leiterin..... 036601 577-30
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau..... 036601 577-33
Stadtsanierung 036601 577-35
Ordnungsamt
Leiterin..... 036601 577-40
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44
Gewerbeamt 036601 577-42

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de
Email: info@vg-hermsdorf.de

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Aktueller Stand der Geldspenden für die Flüchtlingshilfe Hermsdorf

Bis zum 09.05.2016 sind in der Stadt Hermsdorf insgesamt 3.405,76 € Spenden für die in Hermsdorf untergebrachten Flüchtlinge eingegangen. Davon wurden mittlerweile 985,06 € in Bekleidung, 63,10 € in Hygieneartikel und 189,95 € in Regale für die Kleiderkammer investiert.
Für Ihre Spendenbereitschaft, auch in Form zahlreicher dringend notwendiger Sachspenden, möchten wir uns herzlich bedanken.

Ernennung der Feuerwehrleitung der FFW Hermsdorf

Am 1. April diesen Jahres fand die turnusmäßige Wahl der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Hermsdorf statt. Entsprechend Satzung für die Freiwillige Feuerwehr werden alle 5 Jahre der Stadtbrandmeister und zwei Stellvertreter neu gewählt. Wie in der Ausgabe April des Amtsblattes berichtet, wurde für die genannten Funktionen eine neue Besetzung gewählt.
Entsprechend Feuerwehrsatzung der Stadt Hermsdorf werden der Stadtbrandmeister und seine zwei Stellvertreter für die Amtsperiode zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.
Zuvor wurden der bisherige Stadtbrandmeister Jörg Thäsler und die Stellvertreter Kasten Teller und Torsten Lippold als Ehrenbeamte abberufen. Den Kameraden wurde für die jahrelange ehrenamtliche Tätigkeit in dem verantwortungsvollen Amt der Dank in der Stadtratssitzung am 09.05.2016 ausgesprochen.
Die Stadtratssitzung wurde zum Anlass genommen, die Kameraden der neuen Feuerwehrleitung zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hermsdorf zu benennen.

Die Ernennung zum Ehrenbeamten des Stadtbrandmeisters Karsten Teller (2.v.li.) und die Stellvertreter Robert Plötner (3.v.li.) und Uwe Keppel (4.v.li.) nahmen der 1. Beigeordnete des Bürgermeisters Dietrich Brüning (li.), die Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Frau Constance Möbius (2.v.re.) und Bürgermeister Gerd Pillau (re.) vor.

Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr ist für die Einsatzbereitschaft und Ausbildung der Kameraden der FFW verantwortlich. Sie haben für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Fahrzeuge und Einrichtungen für die Brandbekämpfung zu sorgen. Bei der Erfüllung der verantwortungsvollen Aufgaben arbeiten sie eng mit dem Bürgermeister und dem Stadtrat zusammen.
Wir wünschen der Feuerwehrleitung viel Erfolg bei ihrer Arbeit, damit alle Kameradinnen und Kameraden gesund von den Einsätzen heimkehren, immer eine gute Ausbildung organisieren und vertrauensvoll mit dem Stadtrat zusammenarbeiten.

Pillau
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeisterwahl in Mörsdorf am 05.06.2016

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Beim Wahlausschuss der Gemeinde Mörsdorf wurden keine Wahlvorschläge eingereicht. In seiner Sitzung am 03.05.2016 konnten daher **keine** Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am 05.06.2016 in Mörsdorf zugelassen werden.
Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mörsdorf, den 03.05.2016
Lämmerzahl
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

zur Bürgermeisterwahl in Mörsdorf am 05.06.2016

1.
Am **05.06.2016** findet die Bürgermeisterwahl in Mörsdorf von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2.
Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich
in 07646 Mörsdorf, Hauptstraße 4, im Gemeindezentrum.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.
Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.
4.
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.
Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.
Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.
5.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum im Gemeindezentrum.
6.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag [05.06.2016] bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mörsdorf, den 20.05.2016
Lämmerzahl
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Mörsdorf am 05.06.2016

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß §§ 4 Abs. 5 und 9 Abs. 5 und 6 ThürKWG zur Feststellung des Wahlergebnisses findet am

Dienstag, dem 07.06.2016 um 18.00 Uhr im Gemeindezentrum der Gemeinde Mörsdorf, Hauptstraße 4 in 07646 Mörsdorf statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist gemäß § 1 Abs. 3 ThürKWO öffentlich.
Auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses wird hiermit hingewiesen.

Lämmerzahl
Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterwahl in Schleifreisen am 05.06.2016

Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlags

Der Wahlausschuss der Gemeinde Schleifreisen hat in seiner Sitzung am 03.05.2016 folgenden Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl am 05.06.2016 in Schleifreisen als **gültig zugelassen**, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Folgender Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.:	Kennwort:	Name, Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:	Anschrift:
1	BfS	Wulf, Jacqueline	1966	Lehrerin	Dorfstraße 89a 07629 Schleifreisen

Schleifreisen, den 03.05.2016
Lieber
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

zur Bürgermeisterwahl in Schleifreisen am 05.06.2016

1.
Am **05.06.2016** findet die Bürgermeisterwahl in Schleifreisen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2.
Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

in 07629 Schleifreisen, Dorfstraße 54 im Dorfgemeinschaftshaus (Altbau).

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.
Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.
4.
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.
Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.
Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.
5.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum im Dorfgemeinschaftshaus (Altbau).
6.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag [05.06.2016] bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schleifreisen, den 20.05.2016
Lieber
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Schleifreisen am 05.06.2016

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß §§ 4 Abs. 5 und 9 Abs. 5 und 6 ThürKWG zur Feststellung des Wahlergebnisses findet am

Dienstag, dem 07.06.2016 um 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus (Altbau) der Gemeinde Schleifreisen, Dorfstraße 54 in 07629 Schleifreisen statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist gemäß § 1 Abs. 3 ThürKWO öffentlich.
Auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses wird hiermit hingewiesen.

Lieber
Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeisterwahl in St. Gangloff am 05.06.2016

Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlags

Der Wahlausschuss der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 03.05.2016 folgenden Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl am 05.06.2016 in St. Gangloff als **gültig zugelassen**, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Folgender Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.:	Kennwort:	Name, Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:	Anschrift:
1	NG	Wiedenhöft, Frank	1962	Elektriker	Talstraße 12 07629 St. Gangloff

St. Gangloff, den 03.05.2016
Ringel
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

zur Bürgermeisterwahl in St. Gangloff am 05.06.2016

1.
Am **05.06.2016** findet die Bürgermeisterwahl in St. Gangloff von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2.
Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

in 07629 St. Gangloff, Straße der Republik 9 im Saal und Vereinshaus „Zum Schwan“.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.
Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.
4.
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.
Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.
Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.
5.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum im Saal und Vereinshaus „Zum Schwan“.
6.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag [05.06.2016] bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

St. Gangloff, den 20.05.2016
Ringel
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde St. Gangloff am 05.06.2016

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß §§ 4 Abs. 5 und 9 Abs. 5 und 6 ThürKWG zur Feststellung des Wahlergebnisses findet am

Dienstag, dem 07.06.2016 um 19.00 Uhr im Saal und Vereinshaus „Zum Schwan“ der Gemeinde St. Gangloff, Straße der Republik 9 in 07629 St. Gangloff statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist gemäß § 1 Abs. 3 ThürKWO öffentlich.
Auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses wird hiermit hingewiesen.

Ringel
Wahlleiterin

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 25.04.2016 mit Beschluss Nr.BVGR05/016/2016 den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2016/2017 (Doppelhaushalt) der Gemeinde St. Gangloff beschlossen.
Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016/2017 der Gemeinde St. Gangloff wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.
Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 19.05.2016 vor.
Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016/2017 der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekanntgegeben und sind für die Dauer vom 01.06.2016 bis 16-06-2016 im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der VG, Zi.427 zu den Sprechzeiten einzusehen.

St. Gangloff, 19.05.2016
Wiedenhöft Siegel
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde St. Gangloff für die Haushaltsjahre 2016/2017

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde St. Gangloff folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016/2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im
Verwaltungshaushalt 2016
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.599.700 €
und im Vermögenshaushalt 2016
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.071.000 €
ab; im
Verwaltungshaushalt 2017
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.183.600 €
und im Vermögenshaushalt 2017
in den Einnahmen und Ausgaben mit 640.100 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A)	270 v.H.
für sonstige Grundstücke (B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird
für 2016 auf 560.000 € und
für 2017 auf 450.000 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Gemeinde St. Gangloff , den 19.05.2016
Wiedenhöft (Siegel)
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.
Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 25.04.2016 mit Beschluss Nr.BVGR05/0018/2016 die Ehrensatzung der Gemeinde St. Gangloff beschlossen.
Die Ehrensatzung der Gemeinde St. Gangloff wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 09.05.2016 (eingegangen am 11.05.2016) vor.
Die Ehrensatzung der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

St. Gangloff, 19.05.2016
Wiedenhöft Siegel
Bürgermeister

Ehrensatzung der Gemeinde St. Gangloff

Aufgrund der §§ 11, 19 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 6 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) sowie der §§ 9 und 11 der Hauptsatzung der Gemeinde St. Gangloff hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 25.04.2016 folgende Ehrensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die die Gemeinde St. Gangloff kann an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde außergewöhnliche Verdienste erworben haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
(2) Bürger der Gemeinde St. Gangloff und andere Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Gemeinde verdient gemacht haben, können mit einem Ehrenpreis geehrt werden.
(3) Bürger der Gemeinde St. Gangloff und juristische Personen, die in vorbildlicher Weise das gesellschaftliche Leben der Gemeinde bereichern, können mit einer Ehrenurkunde der Gemeinde St. Gangloff ausgezeichnet werden.

§ 2 Ehrenbürger

(1) Das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde St. Gangloff kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst und sich um das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben.

(2) Die Gemeinde St. Gangloff lädt die Ehrenbürger zu wichtigen Veranstaltungen und Höhepunkten im Leben der Gemeinde ein. Die Gemeinde St. Gangloff hat durch Aktenführung (je Ehrenbürger) die Registrierung der Ehrenbürger abzusichern und im Verwaltungsarchiv aufzubewahren.

§ 3 Ehrenpreis

(1) Der Ehrenpreis kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre hervorragenden Leistungen auf den Gebieten der Wissenschaft und Kunst, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des Sports, der langjährigen Kommunalarbeit und des öffentlichen Lebens das Ansehen der Gemeinde St. Gangloff gemehrt haben.

§ 4 Verfahren

(1) Der Bürgermeister, die Ausschüsse und die Fraktionen des Gemeinderates sind berechtigt, Vorschläge für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenpreises einzureichen. Die Vorschläge sind mit ausführlicher Begründung dem Bürgermeister zuzuleiten. Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat die Vorschläge zur Prüfung vor.
(2) Nach Vorberatung im Hauptausschuss ist über einen Vorschlag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenpreises vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen.
(3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenpreises erfolgt durch den Bürgermeister in feierlicher Form in einer öffentlicher Sitzung des Gemeinderates oder in sonst dem Anlass angemessener Weise. Um die Besonderheit dieser Ehrung zu wahren, sollte diese Ehrung innerhalb eines Jahres zwei Auszeichnungen nicht überschreiten.

§ 5 Entzug der Ehrungen

(1) Das Ehrenbürgerrecht sowie die Verleihung des Ehrenpreises können bei Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts im Sinne des Strafgesetzbuches des Geehrten durch den Gemeinderat widerrufen werden. Die Auszeichnungen sind in diesen Fällen an die Gemeinde St. Gangloff zurückzugeben.
(2) Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates.

§ 6 Ehrenurkunde

Über die Verleihung der Ehrenurkunde entscheidet der Gemeinderat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

St. Gangloff, 19.05.2016
Wiedenhöft Siegel
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 mit Beschluss Nr. BVGR05/011/2016 die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde St. Gangloff (Sondernutzungssatzung) beschlossen.
Die Sondernutzungssatzung der Gemeinde St. Gangloff wurde der Rechtsaussichtsbehörde am 06.04.206 zur Prüfung vorgelegt.
Die Rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 10.05.2016 (eingegangen am 12.05.2016) vor.
Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) im Gebiet der Gemeinde St.Gangloff wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

St. Gangloff, den 19.05.2016
Wiedenhöft Siegel
Bürgermeister

Satzung

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde St. Gangloff (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), in der Fassung vom 27. Februar 2014, (GVBl. S. 45) , hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff in seiner Sitzung am 04.04.2016 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde St. Gangloff (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und Plätzen der Gemeinde St. Gangloff innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Landesstraßen.
(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde St. Gangloff.
(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Verkehrsraum hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht und nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u.a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
(5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3
Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
(2) Macht die Gemeinde von dem sich ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
(3) Die Verpflichtungen zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleiben unberührt.

§ 4
Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich eine Woche vorher bei der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

a.) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers

b.) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung. Letzteres, soweit die möglich ist.

c.) Einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 5
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt.
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. im Gehwegbereich aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
6. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. behördlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen.

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs- oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6
Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7
Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundene Anlage nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Verwaltungsgemeinschaft ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8
Schadenshaftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtszeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragen Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Sicherheitsleistung

(1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisinhaber eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürch-

ten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
(2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10
Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
A.) Nutzungen nach Bürgerlichem recht gemäß § 23 ThürStrG Abs. 1
B.) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
(3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a.) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
b.) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
c.) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
d.) die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

(2) Gemäß § 50 ThürStrG sowie § 19 Abs. 2 ThürKO i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 10.10.2013 (BGBl. S. 3786) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.10.2001 außer Kraft.

St. Gangloff, den 19.05.2016
Wiedenhöft
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen und Behörden

Der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis / Bereich Abfallwirtschaft informiert:

Hinweise zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis / Bereich Abfallwirtschaft weist aus gegebenem Anlass nochmals darauf hin, dass bei der Entsorgung von Elektrogeräten, speziell bei Haushaltsgroßgeräten - wie Herde, Kühlschränke und Gefrierschränke - darauf zu achten ist, dass in den Geräten **noch verbliebene Lebensmittel vor** der Entsorgung zu entfernen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, bleiben diese Geräte stehen. Auch Waschmaschinen und Friteusen sind vor der Entsorgung bitte zu entleeren. Die Mitarbeiter der Entsorgungsfirma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co KG werden es Ihnen danken.
Noch einmal der Hinweis - Ihre ausgedienten Elektro- und Elektronikgeräte können Sie jederzeit neben der Anmeldung per Mail (mail@awb-shk.de) auch telefonisch bei der Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG unter **03641 - 2241807** zur Abholung anmelden oder Sie besuchen den von der Fa. Veolia im vergangenen Jahr neu eingerichteten Wertstoffhof in **07607 Eisenberg, Mozartstr. 4**. Hier können Sie zu den Öffnungszeiten **Montag bis Freitag jeweils von 09-17 Uhr** und am **letzten Samstag im Monat von 09-12 Uhr** selbst Ihre ausgedienten Elektro- und Elektronikgeräte kostenlos abgeben.
(Ansprechpartner: Frau Nicolai - Tel. 0172 -1051451)
Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallberatung unter Tel. 036691-4800, Fax 036691-48010 oder mail@awb-shk.de gern zur Verfügung.

Kunze
Werkleiter

Keine Papierhandtücher in die blaue Tonne

Aus gegebenem Anlass weist der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis / Bereich Abfallwirtschaft nochmals darauf hin, dass benutzte Papierhandtücher, Papiertaschentücher und Servietten nicht in die blaue Tonne sondern in die Restmülltonne gehören. Hierbei handelt es sich um Hygieneartikel, die nicht dem Altpapier zuzuordnen und über den Restmüll zu entsorgen sind.
Ein weiteres Problem stellt die immer größer werdende Menge an großen Kartonagen dar, die an den Entsorgungstagen neben den blauen Tonnen bereitgestellt werden. Hierzu ist zu bemerken, dass Papier, Pappe sowie Kartonagen aus privaten Haushalten und Gewerbebetrieben im Saale-Holzland-Kreis in der Regel entsprechend § 18 (2) der geltenden Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) vom 07.01.2010 in den dafür vorgesehenen **Sammelbehältnissen** in den Größen von 120l, 240l und 1.100l entsorgt wird . Das heißt, dass die Papierabfälle, dazu gehören auch Kartonagen, so in die Müllgefäße zu verbringen sind, dass ähnlich wie bei der Restmülltonne der Deckel geschlossen ist. Ein Zerkleinern der Kartonagen ist mitunter unumgänglich. Sollte am Abfuhrtag die Tonne so überfüllt sein, dass größere Kartonagen nicht mehr in das Müllgefäß passen, so kann das Entsorgungsunternehmen aus Kulanz auch mit Hilfe eines Strickes **gebündelte** Kartonagen , die neben oder hinter der Tonne abgestellt werden können, zur Entsorgung mitnehmen (Bitte kein Klebeband verwenden, da es sich bei Nässe löst!). Dies sollte jedoch nicht die Regel sein, **sondern nur in Ausnahmefällen erfolgen.**
Für Rückfragen können Sie sich gern an die Mitarbeiter der Abfallberatung des Dienstleistungsbetriebes unter 036691-4800 wenden.

Kunze
Werkleiter

Impressum: Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:
der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeister der Gemeinde Mörsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus),
07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13
Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil: der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeister der Gemeinde Mörsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.